

Der Vorschlag der jenseitigen Deputation, der auch die Genehmigung der Staatsregierung erlangt hat, weicht von dem ursprünglichen Entwurf in folgenden 4 Punkten ab.

a) Während der Entwurf auf die Pertinenzqualität der Staatswaldungen in Bezug auf ein Kammergut keine Rücksicht nimmt, schließt die zweite Kammer jene Staatswaldungen von der Befreiung aus, welche zu einem Kammergut gehören, oder doch erst innerhalb einer gewissen Frist von einem solchen abgetrennt worden sind.

b) Während der Entwurf die von ihm gestattete Ausnahme von der Befreiung der Staatswaldungen auf den factischen Umstand setzt, daß sie vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes oder bei künftigen Erwerbungen vor dem Uebergang in Staatseigenthum beigetragen haben, beschränkt der jenseitige Deputationsvorschlag diese Ausnahme bei früheren Erwerbungen auf ausdrückliche Zustimmung oder rechtskräftige Entscheidung und macht sie bei künftigen Erwerbungen von bereits vorhandener Beitragspflicht abhängig.

c) Die Ausnahme wegen der in Staatswaldungen erbauten Häuser dehnt der jenseitige Beschluß auch auf das als Eigenthum oder Dienstgenuß dazu geschlagene Areal aus.

d) Specificirt derselbe die Staatsanstalten, deren Waldungen der Befreiung gleich den Staatswaldungen theilhaft werden sollen, in Gemäßheit einer Andeutung in den Motiven S. 351.

Was nun die Frage über Beziehung der Staatswaldungen betrifft, so glaubt die Deputation, daß eine solche weder an sich rationell, noch, soviel dieselben nicht zu Kammergütern gehören, in der jetzigen Gesetzgebung begründet sei.

Rationell würde sie nicht sein, indem dadurch auf Kosten der Staatscasse mancher Commun ein Vortheil zufließen würde, auf welchen sie keine Art von Anspruch hätte.

Daß dieselbe aber auch unter obiger Beschränkung nicht in der jetzigen Gesetzgebung begründet sei, lehrt die Geschichte des Gesetzes vom 8. März 1838.

Als im Jahre 1837 den Ständen zuerst ein umfassender Gesetzentwurf über Aufbringung des Parochialbedarfs vorgelegt wurde, enthielt derselbe den Grundsatz, daß alle bisher nicht zu einem Kirchspiel oder Schulbezirk gehörigen Grundstücke zur nächsten Kirche oder Schule zu schlagen seien (L. U. 1836 — 1837, Abth. I. 2. S. 106 und 107), doch wurden auch damals die größern Staatswaldungen, wahrscheinlich in Betracht der oben angeedeuteten Unzuträglichkeiten, ausgenommen und die zweite Kammer brachte auf Vorschlag ihrer Deputation sogar das Wort „größere“ in Wegfall. Bei der Berathung in der ersten Kammer kam man zu der Ansicht, nun einen kürzern Gesetzentwurf, der hauptsächlich die streitigen Fragen über die Beitragspflicht der Rittergüter, Forenser und katholischer Glaubensgenossen zur Entscheidung bringen sollte, zu berathen.

Dieser kürzere Entwurf, aus dem das gegenwärtig geltende Gesetz hervorgegangen ist, enthielt den oben erwähnten Grundsatz nicht, vielmehr wird in der 3. §. bestimmt,

„daß das ganze im Kirchen- und Schulbezirk befindliche Grundeigenthum“ Beitragspflichtig sei.

Wegen der Beitragspflicht der Ritter- und Kammergüter bestimmen §. 9 und flg. und §. 19 des Gesetzes das Nöthige.

Es folgt daraus mit Sicherheit, daß alle bisher weder zu einem Kirchen- und Schulbezirk, noch zu einem Ritter- oder

Kammergute gehörige Grundstücke auch ferner noch von der Beitragspflicht frei sind.

Da dies nun in der Regel bei Staatswaldungen der Fall ist, so kann auch die Befreiung derselben der Regel nach in dem Gesetze nun für begründet erkannt werden.

Auch §. 20 des Parochialgesetzes, die eine rein formelle, den Geschäftsgang betreffende Bestimmung enthält, kann hiergegen nicht angezogen werden. Es sind zwar bei Berathung derselben in der ersten Kammer einige Aeußerungen gefallen, die die entgegenge setzte Absicht deuten, indes können dieselben als Darlegung individueller Ansichten einzelner Mitglieder ein entscheidendes Gewicht in die Waagschale nicht legen.

Referent Prinz Johann: Ich bemerke hierbei, daß ich damals selbst diesen Zweifel gehabt habe.

Im Berichte heißt es weiter:

Obwohl nun diese Grundsätze nach dem Dafürhalten der Deputation auf alle in ähnlichen Verhältnissen stehende Grundstücke (wenn es anders dergleichen außer den Staatswaldungen gibt) anwendbar sind und auch nach Erlaß des vorliegenden Gesetzes anwendbar bleiben, so ist doch die Herausgabe einer speciellen Bestimmung über die Staatswaldungen sachgemäß, damit die Befreiung derselben als Regel mit specieller Ausnahme hingestellt und dadurch die sonst unvermeidlichen und zum Theil schon eingetretenen Irrungen in Streitigkeiten abgeschnitten werden.

Die Deputation kann daher, der ausgeführten Deduction gemäß, nur der unter a. angezogenen Veränderung in Gemäßheit des jenseitigen Deputationsvorschlags beitreten, indem dadurch das Princip der Beitragspflichtigkeit der Kammergüter rein durchgeführt, dennoch aber durch Hinzufügung einer Fristbestimmung möglichen Weiterungen zur Genüge vorgebeugt wird.

Was aber den in der Kammer beschlossenen Zusatz betrifft, so vermag die Deputation nicht seine Aufnahme in der beantragten Masse zu bevorzugen. Die Absicht desselben geht nämlich dahin, bei Acquisitionen Beitragspflichtiger Grundstücke durch den Staat innerhalb der vorerwähnten Frist eine Ausnahme von der Befreiung der Staatswaldungen festzusetzen. Mit dieser Tendenz ist nun die Deputation zwar einverstanden, sie glaubt jedoch, daß die gebrauchten Worte „Beitragspflichtige Privatgrundstücke“ zu vielfachen Streitigkeiten über die Qualität eines vielleicht vor vielen Jahren erkauften Grundstückes führen können.

Insbefondere möchte, wenn das fragliche Grundstück zu einem Rittergut gehört hatte, die ganze frühere streitige Rechtsfrage über die Beitragspflichtigkeit der Rittergüter wieder in Erörterung gezogen werden. Es würde daher sachgemäß sein, eine Ausnahme für alle innerhalb der osterwähnten Frist fallenden Acquisitionen festzusetzen, und nur diejenigen Fälle hierunter nicht zu begreifen, wo das Grundstück bereits vor dem Uebergang in das Staatseigenthum unbestritten Beitragsfrei war, wie dies allerdings z. B. bei Erwerbung von Kirchenhölzern vorkommen kann.

In Gemäßheit alles dessen schlägt die Deputation unter Zustimmung der königlichen Commissarien vor, der Fassung der zweiten Kammer bis zu den Worten „abgetrennt worden sind“ beizutreten, jedoch unter Wegfall des eingeschalteten Satzes:

„oder von einem Beitragspflichtigen Privatgrundstück“

und mit Beifügung eines Satzes unter 2. folgenden Inhalts:

„2) wenn solche innerhalb der unter 1. gedachten Zeit